Die letzte Asylgesetzrevision 2019 hat zu Umstrukturierungen des Asylbereichs auf Bundesebene und in Folge auch auf Ebene des Kantons Bern geführt. Die vorliegende FachInfo informiert über asylrechtliche Aufenthaltsregelungen und Zuständigkeiten

Am 1. März 2019 trat die Revision des Asylgesetzes in Kraft, die eine Neuregelung des Bundesasylverfahrens nach sich zog. Hauptziel der Revision war eine Beschleunigung der Asylverfahren bei gleichzeitigem Beibehalt eines ausreichenden Rechtsschutzes für Asylsuchende. Seither werden die meisten Asylgesuche in einem beschleunigten oder Dublin-Verfahren innerhalb von maximal 140 Tagen rechtskräftig abgeschlossen und wird einem negativem Asylentscheid die Wegweisung vollzogen. Zuständig für die Unterbringung der Asylsuchenden ist während dieser Zeit das Staatssekretariat für Migration (SEM), das zu diesem Zweck Bundesasylzentren (BAZ) in sechs Asylregionen der Schweiz betreibt.

Asylsuchende, deren Gesuche in ein erweitertes Verfahren kommen, sowie Asylsuchende, die einen positiven Entscheid oder eine vorläufige Aufnahme erhalten, werden in die Kantone transferiert. Wenn bei abgewiesenen Asylsuchenden die Wegweisung nicht innerhalb der 140 Tage von den BAZ aus vollzogen werden kann, so werden auch diese an die Kantone übertragen, welche die Verantwortung für die Unterbringung, die Nothilfe und den Vollzug der Wegweisung übernehmen. Ein Übersichtsschema zu diesen Abläufen findet sich auf der Webseite des SEM: <a href="www.sem.admin.ch">www.sem.admin.ch</a> Asyl / Schutz vor Verfolgung > Nationale Asylverfahren: Dokumente, Schematische Darstellung des Asylverfahrens.

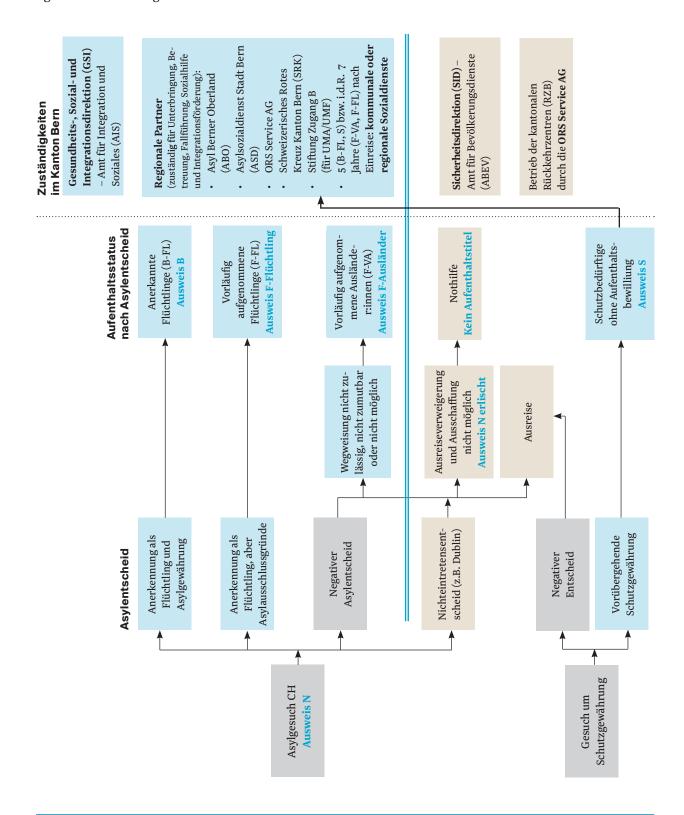
Die Revision des Asylgesetzes hatte direkte Auswirkungen auf die Kantone. Aufgrund der beschleunigten Verfahren werden den Kantonen weniger asylsuchende Personen als zuvor zugeteilt und der Anteil an Personen mit Asyl und vorläufiger Aufnahme nimmt zu. Die Revision auf Bundesebene gab zugleich Anlass zu einer Umstrukturierung auf kantonaler Ebene, die Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE). Die vom Regierungsrat vorgegebene Stossrichtung für NA-BE ist einerseits die «Integration von Beginn an» der Menschen mit Bleibeperspektiven (Integration) und andererseits der «rasche und konsequente Vollzug» der Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden (Vollzug).

Die Aufgaben der kantonalen Behörden wurden aufgrund dieser Ausrichtung neu definiert und die Zuständigkeiten per 1. Juli 2020 neu geregelt: Die Direktion für Gesundheit, Soziales und Integration (GSI) übernimmt die Unterbringung, Betreuung und Integration von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und Asylsuchenden. Die Sicherheitsdirektion (SID) ist lediglich noch für rechtskräftig abgewiesene Asylsuchenden zuständig (Vollzug). Auf der folgenden Seite sind diese Zuständigkeiten schematisch dargestellt.



## Aufenthaltsstatus von Personen des Asylbereichs

Das folgende Schema stellt die verschiedenen Aufenthaltstatus und die jeweiligen Zuständigkeiten im Kanton Bern überblicksmässig dar. Ausführungen zu den verschiedenen Aufenthaltsstatus und kantonalen Zuständigkeiten folgen auf den nachfolgenden Seiten.



www.kkf-oca.ch Seite 2 | 7

Fachinfo
November 2022

Asylrechtliche Aufenthaltsregelungen und Zuständigkeiten

# Asylrechtliche Aufenthaltsregelungen

Der Aufenthaltsstatus, der je nach Ausgang des Asylverfahrens erteilt wird, hat direkte Auswirkungen auf den Aufenthalt und die damit verbundenen Zuständigkeiten und Rechte der betroffenen Person. Im Folgenden wird die asylrechtliche Herleitung zu den verschiedenen Ausweisen dargelegt.

In einem regulären Asylverfahren untersucht das Staatssekretariat für Migration (SEM) nach Einreichung des Asylgesuchs im Wesentlichen zwei Punkte: 1. Erfüllt die gesuchstellende Person die Flüchtlingseigenschaft und kann ihr Asyl gewährt werden? Und 2. Ist im Falle einer Ablehnung des Asylgesuchs die Wegweisung ins Heimat- oder Herkunftsland zulässig, zumutbar und möglich?

Zusätzlich zum regulären Asylverfahren kann der Bundesrat gemäss Art. 4 AsylG Personen, die aus Kriegsoder Bürgerkriegsländern stammen, vorübergehend Schutz gewähren. Diese Personen erhalten den Status S. Sie müssen keine persönliche Verfolgung geltend machen, sondern nur die Zugehörigkeit zur vom Bundesrat definierten Gruppe.

# Anerkannte Flüchtlinge mit Asylgewährung (Ausweis B)

Wenn eine Person gemäss Art. 3 AsylG als Flüchtling anerkannt wird und keine Asylausschlussgründe vorliegen, gewährt das SEM Asyl. Die betroffene Person hat Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz (Ausweis B). Mit diesem Entscheid geht die Zuständigkeit zum Kanton über. Im Falle des Kantons Bern ist die Direktion für Gesundheit, Soziales und Integration (GSI) zuständig, welche ihrerseits die regionalen Partner beauftragt hat, die Unterbringung, Betreuung, Fallführung, Sozialhilfe und Integration von anerkannten Flüchtlingen sicherzustellen. Anerkannte Flüchtlinge haben aufgrund der Flüchtlingskonvention Anspruch auf reguläre Sozialhilfe. Fünf Jahre nach Einreichung des Asylgesuchs wird die jeweilige Wohnsitzgemeinde zuständig für Flüchtlinge mit Asyl, die weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen sind.

# Anerkannte Flüchtlinge ohne Asylgewährung (Ausweis F)

Wird die Flüchtlingseigenschaft anerkannt, bestehen aber Asylausschlussgründe (Asylunwürdigkeit oder subjektive Nachfluchtgründe), erhält die Person eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling. Mit diesem Status steht sie rechtlich besser da als vorläufig aufgenommene Ausländer:innen da die Genfer Flüchtlingskonvention ein Mindestmass an Rechten für anerkannte Flüchtlinge vorschreibt. Im Kanton Bern übernehmen die von der GSI beauftragten regionalen Partner die Verantwortung für Unterbringung, Betreuung und Fallführung dieser Personen. Sieben Jahre nach der Einreise wird die jeweilige Wohnsitzgemeinde der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge für diese zuständig.

# Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (Aussweis F)

Erfüllt eine Person die Flüchtlingseigenschaft nicht, so besteht kein Anspruch auf Asyl. Wenn sich jedoch die Wegweisung ins Heimat- oder Herkunftsland als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erweist, muss das SEM eine vorläufige Aufnahme erteilen und die Person erhält einen Ausweis F für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen. Statistisch gesehen werden die meisten dieser vorläufigen Aufnahmen wegen Unzumutbarkeit einer Rückkehr in Kriegs- oder Krisengebiete erteilt. Aber auch individuelle Gründe wie eine gesundheitlich prekäre Situation können zu einer vorläufigen Aufnahme als Ausländer:in führen.

Vorgesehen ist grundsätzlich, dass die Wegweisung vollzogen wird, sobald das Wegweisungshindernis nicht mehr vorhanden ist (also im Herkunftsland wieder Frieden herrscht oder die Gesundheit der Betroffenen wiederhergestellt ist). In der Praxis zeigt sich jedoch, dass dies selten innerhalb absehbarer Zeit der Fall ist und deshalb die grosse Mehrheit der vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen langfristig in der Schweiz bleibt. Der Bund anerkennt dies, indem vorläufig aufgenommene Ausländer:innen ebenfalls Zielgruppe der Integrationsmassnahmen sind. Sie werden ebenfalls von den regionalen Partnern betreut, die von der GSI mandatiert sind. Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen haben Anspruch auf Asylsozialhilfe. Diese fällt im Vergleich zur regulären Sozialhilfe allerdings deutlich geringer aus (im Kanton Bern rund 30% weniger). Bei dieser Personengruppe ist eine Übertragung der Zuständigkeit an die Gemeinden sieben Jahre nach Einreise vorgesehen, sofern eine Person weiterhin auf Asylsozialhilfe angewiesen ist. Allerdings kann die Übertragung der Zuständigkeit





an die Gemeinde bei offensichtlich nicht integrierten vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen verweigert werden. In Art. 3 der Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV) ist definiert, wann eine Person als offensichtlich nicht integriert gilt.

# Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S)

Der Schutzstatus S wurde in der Schweiz im März 2022 erstmals aktiviert für Personen, die aufgrund der Kriegssituation in der Ukraine flüchten mussten. Im Falle des Krieges in der Ukraine hat der Bundesrat entschieden, folgenden Personen Schutz zu gewähren:

- UkrainischenStaatsbürger:innenundihrenFamilienangehörigen, welche vor dem Krieg in der Ukraine wohnhaft waren,
- Personen anderer Nationalitäten und ihren Familienangehörigen, die in der Ukraine einen internationalen oder nationalen Schutzstatus hatten,
- Personen anderer Nationalitäten und ihren Familienangehörigen, die in der Ukraine über eine gültige Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung verfügen und die nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

Das SEM prüft somit im Verfahren über die Erteilung des Schutzstatus, ob die gesuchstellende Person eines dieser drei Kriterien erfüllt. Im Kanton Bern übernehmen die von der GSI mandatierten regionalen Partner die Verantwortung für die Unterbringung, Betreuung und Fallführung dieser Personen. Der Status S ist rückkehrorientiert. Im Unterschied zu anderen Geflüchteten (B-Flüchtlinge, F-Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen) bezahlt der Bund keine Integrationspauschale für Personen mit Status S, sondern lediglich eine Sprachpauschale von CHF 3000 pro Person, um die berufliche Integration zu erleichtern. Personen mit Status S haben Anspruch auf Asylsozialhilfe, diese fällt im Vergleich zur regulären Sozialhilfe deutlich geringer aus (im Kanton Bern run 30%weniger). Der Ausweis S wird für ein Jahr ausgestellt und jeweils um ein Jahr verlängert, sofern der Schutzstatus nicht aufgehoben wurde. Nach fünf Jahren Aufenthalt erhalten Personen mit Status S eine Aufenthaltsbewilligung, die bis zur Aufhebung des Schutzstatus befristet ist. Damit geht die Zuständigkeit über zum Sozialdienst ihrer Wohngemeinde, falls eine Person weiterhin auf Asylsozialhilfe angewiesen ist.

### Zuständigkeiten im Kanton Bern

Stossrichtung: Integration	Stossrichtung: Vollzug der Wegweisung
Direktion für Gesundheit, Soziales und Integration (GSI) Amt für Integration und Soziales (AIS)	Sicherheitsdirektion (SID) Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV)
Beauftragte Institutionen: Regionale Partner:	Mandatierte Institution für den Betrieb der kantonalen Rückkehrzentren (RZB):
<ul> <li>Asyl Berner Oberland (ABO)</li> <li>Asylsozialdienst Stadt Bern (ASD)</li> <li>ORS Service AG (ORS)</li> <li>Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern (SRK)</li> <li>Stiftung Zugang B (für UMA/UMF)</li> </ul>	- ORS Service AG (ORS)
Wer fällt in diese Zuständigkeit?	Wer fällt in diese Zuständigkeit?
<ul> <li>Flüchtlinge mit Asyl (B)</li> <li>Flüchtlinge ohne Asyl (F als Flüchtling)</li> <li>Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (F als Ausländer:in)</li> <li>Schutzbedürftige (S)</li> <li>Asylsuchende (N)</li> </ul>	- Abgewiesene Asylsuchende

www.kkf-oca.ch Seite 4 | 7

### Asylsuchende (Ausweis N)

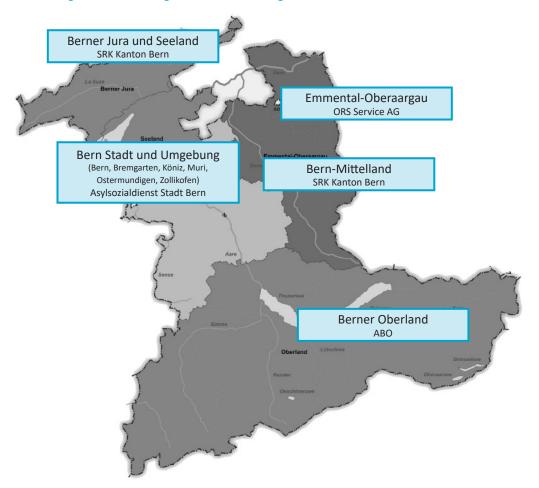
Asylsuchende sind Personen, die ein Asylgesuch eingereicht haben und noch auf den Entscheid des SEM warten. Sie erhalten den Ausweis N, der keine Aufenthaltsbewilligung darstellt, sondern lediglich bestätigt, dass sie auf den Entscheid des SEM warten. In den ersten 140 Tagen sind Asylsuchenden ist in einem Bundesasylzentren untergebracht. Je nach Komplexität der Asylgesuche werden diese im erweiterten Verfahren entschieden. In diesem Fall werden die betroffenen Asylsuchenden in die Kantone transferiert. Im Kanton Bern werden sie in Kollektivunterkünften der regionalen Partner untergebracht und stehen in der Zuständigkeit der GSI. Sie verbleiben in deren Zuständigkeit, wenn sie vom SEM als schutzberechtigt eingestuft werden und eine Asylgewährung oder eine vorläufige Aufnahme erteilt bekommen. Bei Erhalt eines negativen

Asylentscheids mit Wegweisungsverfügung gehen sie in die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion (SID) über und werden in eines der kantonalen Rückkehrzentren (RZB) transferiert.

### **Abgelehnte Asylsuchende**

Wurde ein Antrag auf Asyl abgelehnt und die Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich erachtet, so erhält die Person einen negativen Asylentscheid mit Frist für eine Ausreise. Abgelehnte Asylsuchende erhalten im Kanton Bern keine Ausweispapiere und werden aus der Asylsozialhilfe ausgeschlossen. Sie haben jedoch Anspruch auf die verfassungsrechtlich garantierte Nothilfe von CHF 10 pro Tag. Für sie ist die Sicherheitsdirektion (SID) zuständig, welche die ORS Service AG beauftragt hat, sie in kantonalen Rückkehrzentren unterzubringen und die Nothilfe auszurichten.

### Aufteilung der Verwaltungskreise auf die regionalen Partner



Die Grafik zeigt, in welcher Region welcher regionale Partner im Auftrag des Kantons Bern zuständig ist für die Unterbringung und Betreuung von Personen mit Ausweis N, F, B und S.

www.kkf-oca.ch Seite 5 | 7





### Einzugsgebiete und Kontaktadressen der regionalen Partner

Region	Adresse regionaler Partner	Einzugsgebiet
Bern Stadt und Umgebung	Asylsozialdienst Stadt Bern (ASD)  Effingerstrasse 33 3008 Bern 031 321 60 36 asylsozialdienst@bern.ch www.bern.ch/politik-und-verwaltung/ stadtverwaltung/bss/sozialamt/asylsozialdienst	Einwohnergemeinden Bern, Bremgarten bei Bern, Köniz, Muri bei Bern, Ostermundigen und Zollikofen
Bern-Mittelland	Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern (SRK Kanton Bern)  Bernstrasse 162 3052 Zollikofen 031 919 09 59 migration@srk-bern.ch www.srk-bern.ch/de/integration/ perspektiven-in-der-schweiz	Verwaltungskreis Bern-Mittelland ohne die Einwohnergemeinden der Region Bern Stadt und Umgebung
Berner Jura und Seeland	Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern (SRK Kanton Bern)  Solothurnstrasse 136 2504 Biel 032 329 32 73 migration.sj@srk-bern.ch www.srk-bern.ch/de/integration/ perspektiven-in-der-schweiz	Verwaltungskreise Berner Jura, Biel/ Bienne, Seeland
Emmental-Oberaargau	ORS Service AG  Lyssachstrasse 23 3400 Burgdorf bern@ors.ch www.ors.ch	Verwaltungskreise Oberaargau und Emmental
Berner Oberland	Asyl Berner Oberland (ABO)  Frutigenstrasse 4 3600 Thun 033 552 09 09 kontakt@asyl-beo.ch www.asyl-beo.ch	Verwaltungskreise Thun, Interlaken-Oberhasli, Frutigen- Niedersimmental, Obersimmental- Saanen
Kanton Bern für UMA / UMA	Stiftung Zugang B  Birkenweg 61 3013 Bern 031 333 07 68 info@zugang-b.org www.zugang-b.org	Kanton Bern

www.kkf-oca.ch Seite 6 | 7





Folgende FachInfos der KKF enthalten weiterführende Informationen zu den hier angesprochenen Themen:

- Stellen und Adressen im Asylbereich: Adressen zuständiger Stellen und weitergehende Informationen
- Aufenthaltskategorien im Asylbereich: Übersicht über Rechte und Möglichkeiten je nach Aufenthaltsstatus
- <u>FachInfo Vorläufige Aufnahme</u>: Ausführliche Erläuterungen zum schweizerischen Sonderstatus «vorläufige Aufnahme»
- <u>FachInfo Unterbringung im Asylbereich</u> mit Erläuterungen zum Wechsel von der 1. Phase (Kollektivunterbringung) zur 2. Phase (Individualunterbringung)
- FachInfo Härtefallregelung im Kanton Bern
- FachInfo Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich
- FachInfo Nothilfe